Antragsteller: Rechnungsanschrift ..... Datum: .....

Wohnort ..... Str./Hs.Nr.: ..... Telefon .....

Antrag auf Anschluss/Änderung des Grundstückes an die zentrale Wasserversorgung

An den
Zweckverband zur Wasserversorgung
der Isargruppe I, Ohu
Wasserwerkstraße 1
84051 Essenbach-Ohu

Telefon-Nr.: 08703 / 93 21-0 eMail: info@wv-ohu.de

Bitte diesem Antrag unbedingt 1 Lageplan beilegen

Bauort: ..... Straße/Hs.Nr .....

Grundstücksfläche: ..... m² Fl.Nr.: ..... Gemarkung: .....

Grundstückseigentümer: .....

Für das o.g. Grundstück beantrage(n) ich/wir gem. der Wasserabgabesatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Isargruppe I, insbesondere nach § 11, den Anschluss an die zentrale Wasserversorgung. Ein entsprechender Lageplan über die Lage des Gebäudes, sowie eine Skizze (evtl. Grundrissplan) über die Einbaustelle des Wasserzählers liegen diesem Antrag bei.

BAUVORHABEN: .... WOHNEINHEITEN
(**Bei einem Bauvorhaben größer als 4 Wohnheiten bitte eine Wasserbedarfsberechnung beilegen**)

1. Ein Bauwasseranschluss wird benötigt: ☐ ja am ..... ☐ nein

2. Der Hausanschluss soll nach Möglichkeit ausgeführt werden am: .....
(Bitte mindestens **5 Wochen** vor gewünschtem Ausführungstermin mit dem Wasserzweckverband Kontakt aufnehmen, wegen genauer Absprachen!)

Wird **kein Bauwasser** benötigt, kann auf Wunsch der Hausanschluss **abgesperrt** werden.

Der Anschluss inkl. Erdarbeiten wird von unserer Vertragsfirma des Zweckverbandes nach den Preisen des Richtpreisangebotes ausgeführt.

Nach Fertigstellung des Hausanschlusses bis zum Einbau des Wasserzählers werden ebenfalls Bauwasserkosten berechnet.

Regenwassernutzungsanlage: ☐ ja ☐ nein

Bescheinigung über die Eintragung ins Installateursverzeichnis für unser Versorgungsgebiet:

liegt bei ☐ wird nachgereicht ☐

Auszug aus der Wasserabgabe-, Beitrags- und Gebührensatzung:

Wasserabgabesatzung:

§ 10 Abs. 2: Die Anlage darf nur unter Beachtung der Vorschriften dieser Satzung und anderer gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen nach den anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, geändert und unterhalten werden. Anlagen und Verbrauchseinrichtungen müssen so beschaffen sein, daß Störungen anderer Abnehmer oder der öffentlichen Versorgungseinrichtungen sowie Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind. Der Anschluß wasserverbrauchender Einrichtungen jeglicher Art geschieht auf die Gefahr des Grundstückseigentümers.

§ 11 Abs. 5: Der Grundstückseigentümer hat jede Inbetriebsetzung der Anlage beim Zweckverband über das Installationsunternehmen zu beantragen. Der Anschluß der Anlage an das Verteilungsnetz und die Inbetriebsetzung erfolgen durch den Zweckverband oder seine Beauftragten.

Beitrags- und Gebührensatzung:

§ 10 Abs. 3: Die Gebühr beträgt 2,36 € inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

§ 10 Abs. 4: Für einen provisorischen Anschluß bei Neubauten wird anstelle der Grund- und Verbrauchsgebühren eine Pauschale für Bauwasser in Höhe von 74,90 € inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer festgesetzt. Die Pauschale für die Benutzung des Bauwassers gilt von der Bereitstellung an für die Zeit bis zu einem Jahr, höchstens jedoch bis zum Bezug des Wohnhauses bzw. zur Inbetriebnahme des Gewerbebetriebes oder ähnliches.

§ 10 Abs. 5: Für die Überlassung eines Standrohres oder bei Wasserentnahme aus Hydranten (mit Wasserzähler) sowie bei Verwendung eines Bauwasserzählers oder sonstigen beweglichen Wasserzählers wird neben den Verbrauchsgebühren (§ 10 Abs.3) für jeden angefangenen Monat eine Gebühr von 10,70 € inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer erhoben.

§ 11 Abs. 1: Die Verbrauchsgebührenschuld entsteht mit dem Verbrauch.

§ 11 Abs. 2: Die Grundgebührenschuld entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt; der Zweckverband teilt dem Gebührenschuldner diesen Tag schriftlich mit. Im übrigen entsteht die Grundgebührenschuld mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgrundgebührenschuld.

§ 14: Zu den Beiträgen und den zu erstattenden Kosten für die Grundstücksanschlüsse wird eine Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe erhoben.

§ 15: Die Beitrags- und Gebührenschuldner sind verpflichtet, dem Zweckverband für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderung Auskunft zu erteilen.

Ich verpflichte mich, alle Leitungs- und Verbrauchsanlagen nach den Bestimmungen der Wasserabgabesatzung sowie der DIN 1988 oder den dieser entsprechenden Vorschriften unter Verwendung normgemäßer Rohre und Zubehörteile auszuführen. Mir ist bekannt, dass mit den Installationsarbeiten erst begonnen werden darf, wenn der Zweckverband zugestimmt hat. Wenn die Wasserversorgung wegen der Lage des Grundstückes oder aus sonstigen technischen oder betriebswirtschaftlichen Gründen erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert, erklärt sich der Antragsteller bereit, die hierfür anfallenden Mehrkosten zu übernehmen und auf Verlangen Sicherheit zu leisten.

.....
Unterschrift des Antragstellers oder Bevollmächtigten

Vom Zweckverband auszufüllen

Bauwasseranschluss ausgeführt am: ..... ausgeführt von: ..... Pauschale (netto)

Mehraufwand bei der Bauwassermontage: DN25 = 210,- / DN32 = 370,-

Zeit: ..... bei mehrfacher Anfahrt: ..... km

Material: .....

Bauwasserbezug von ..... bis ..... = ... Monate

von ..... bis ..... = ... Monate

Bauwasserzähler-**Nummer**: ..... **Einbaustand**: ..... **Ausbaustand**: .....

Verbrauch: ..... cbm

Regenwassernutzungsanlage ☐ ja ☐ nein kontrolliert am: …… durch: ……
Erdungsleitung an wasserführenden Armaturen ☐ ja ☐ nein

Beanstandungen: ……

endgültiger Zähler **Nummer**: ..... **Zählergröße**: ..... **Eichjahr**: .....

Einbaustand: ..... Haus bereits bezogen: ☐ ja ☐ nein ☐ Haus vermietet ☐ Eigenbezug

Zählereinbau am: ..... Arbeitszeit: ..... Std.

Fahrt: ..... km

Hinweis nach Art. 13 Datenschutz-Grundverordnung
Verantwortlich für die Verarbeitung dieser Daten ist der Zweckverband zur Wasserversorgung der Isargruppe I, 84051 Essenbach, E-Mail: info@wv-ohu.de, Telefon: 08703 9321-0.
Die Daten werden im Rahmen des obengenannten Zwecks erhoben. Weitere Informationen über die Verarbeitung Ihrer Daten und Ihre Rechte bei der Verarbeitung Ihrer Daten können Sie im Internet unter https://wv-ohu.de/datenschutz abrufen.
Alternativ erhalten Sie diese Informationen auch von Ihrem zuständigen Sachbearbeiter.

Merkblatt für den Bauherrn: Richtiges Verlegen von Schutzrohren

ROHRBAU + HAUSTECHNIK

Zweckverband zur Wasserversorgung
Isargruppe I
Wasserwerkstraße 1
84051 Essenbach
Tel.: 08703-9321-0

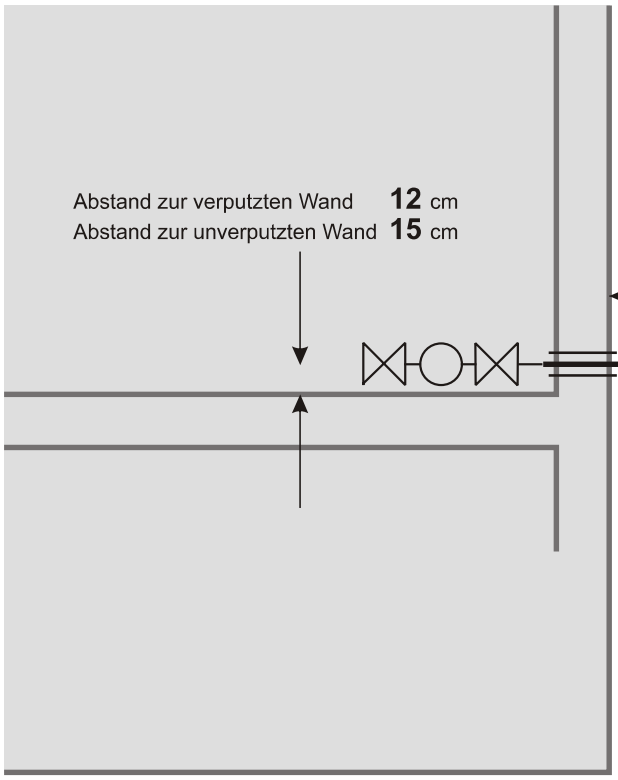

Rohrgraben-Breite am Haus
0,80 - 1,00 m

Mindestabstand
1,25 m

Bei bauseits ausgeführten Kernbohrungen
Ø 100 mm
einhalten

Die Mindestverlegetiefe beträgt
1,45 m
vom späteren fertigen Gelände.
Normalbreite des Rohrgrabens
0,70 m
Der Rohrgraben ist entsprechend den einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften auszuführen und zu sichern.
Durch die Anwesenheit unseres Personals ist eine Übertragung der Verantwortung nicht gegeben.

Rohrgraben immer
geradlinig
ausheben!!

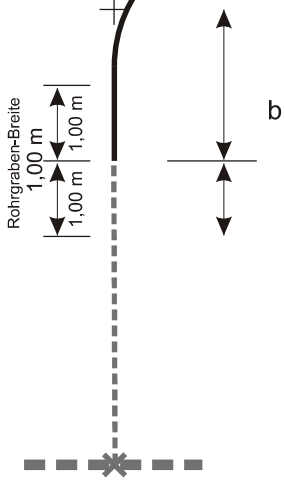

Ende bestehender Teilanschluß

Mindestens
1,50 m
bis Richtungsänderung

Mindestens
1,00 m
des bestehenden Teilanschlusses freilegen

Ausführungstermine:
mindestens 2 Arbeitstage vorher vereinbaren,
Arbeitsbeginn entweder um 7.30 Uhr oder 13.30 Uhr
Wartezeiten, bzw. zusätzliche An- und Abfahrten werden nach Anfall berechnet!!

Bitte dieses Merkblatt unbedingt an die Baufirma weiterreichen!! Werden nicht geeignete oder falsch verlegte Schutzrohre vorgefunden, hat der Bauherr die entstehenden Mehrkosten zu tragen!

RH - ROHRBAU + HAUSTECHNIK GmbH
H. Arnold

ROHRBAU + HAUSTECHNIK

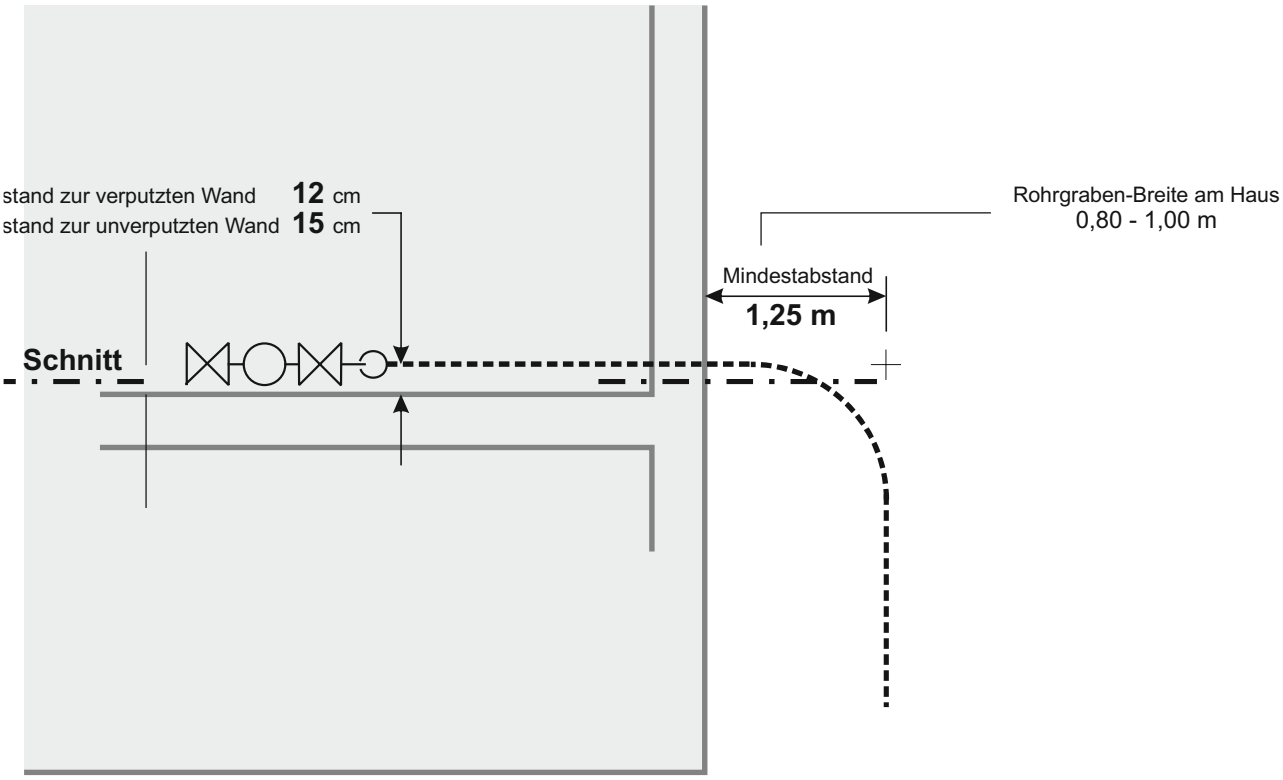

Hauseinführung

bei nicht unterkellerten Gebäuden

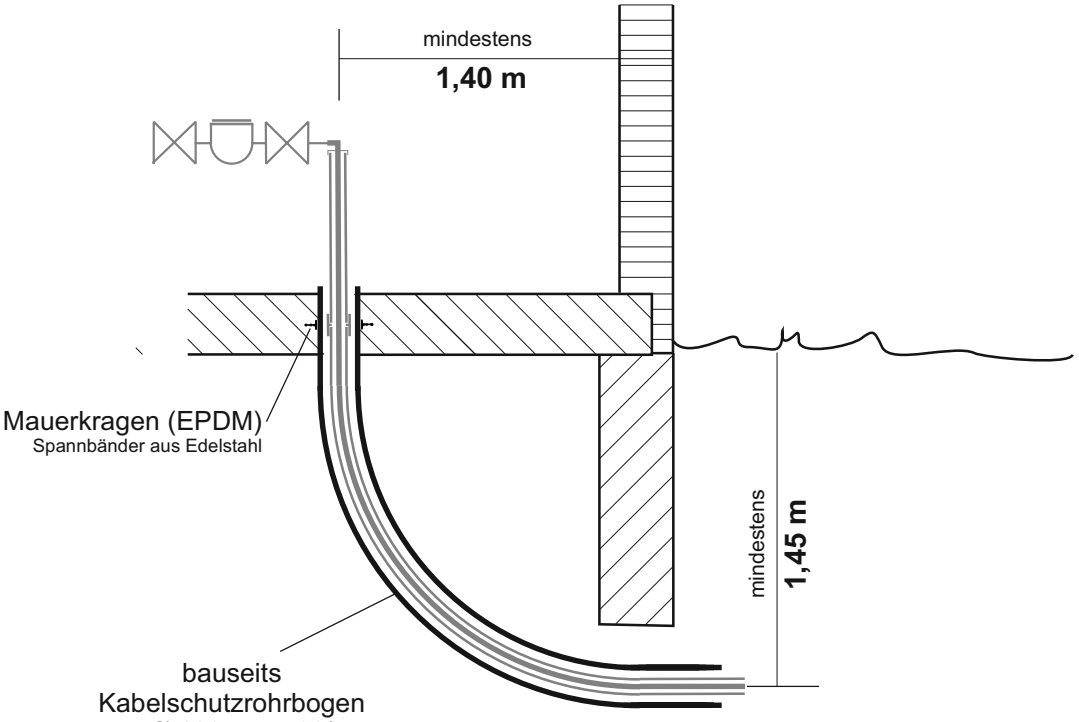

H. Arnold
Nov. 2017

Bitte dieses Merkblatt unbedingt an die Baufirma weiterreichen!! Werden nicht geeignete oder falsch verlegte Schutzrohre vorgefunden, hat der Bauherr die entstehenden Mehrkosten zu tragen!